

Der Saisonstart steht vor der Tür - und er wird ganz unter dem Zeichen der Covid-19-Pandemie stehen.

Die Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe möchte seine Bäderbetreiber bestmöglich bei der Umsetzung der Corona-Maßnahmen unterstützen. Deshalb wurde ein Paket mit den wichtigsten Piktogrammen als Aufkleber und ein Informationsposter für Badegäste entwickelt. Basis dafür sind die „Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz“, die vor kurzem vom Gesundheitsministerium veröffentlicht wurden. Es handelt sich dabei um praktikable Regeln, bei deren Gestaltung die Fachgruppe - gemeinsam mit der Kärntner Landesregierung - proaktiv sich einbringen konnten. So ist es uns gelungen, maximalen Schutz mit größtmöglichem Badespaß zu vereinbaren.

Zwar handelt es sich dabei lediglich um Empfehlungen, doch vieles spricht dafür, diese einzuhalten: Für Bäder-Betriebe wird so damit eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann man durchaus als beste Lösung für alle Beteiligten bezeichnen, auch wenn einiges davon anfangs sicher ungewohnt sein wird. Wenn die Infektionszahlen weiterhin so niedrig bleiben, sind wir zuversichtlich, dass weitere Lockerungen für den Badebetrieb folgen werden.

Im Laufe der kommenden Woche werden daher allen Bäderbetrieben Infoposter und Hinweis-Piktogramme zugesandt.

Details dazu finden Sie hier:

[Ansicht Piktogramme „Verhaltensregeln“](#)

[Ansicht Poster „Verhalten für Gäste in Bäderbetrieb“](#)

PS: Falls Sie noch weitere Poster oder Infomaterialien benötigen, können Sie diese gern kostenlos in Ihrer Fachgruppe unter Telefon 05 90 90 4 DW 616 oder per E-Mail an gesundheit@wkk.or.at oder in Ihrer WK-Bezirksstelle anfordern!

Die wichtigsten Punkte der veröffentlichten „Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz und der Bäderhygieneverordnung“ für Freibäder im Überblick:

- Es gibt eine maximale Anzahl an Badegästen, die sich gleichzeitig im Bad befinden dürfen. In Freibädern gelten zehn Quadratmeter der Liegefläche pro Person als Bemessungskriterium.
- Vor Ein- und Ausgängen, Kassenbereich und Verkaufsstellen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von mindestens einem Meter anzubringen.
- In Innenräumen (z. Bsp. Sanitäranlagen) ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.
- In Sammelumkleiden ist ein Abstand von zumindest einem Meter einzuhalten (dafür müssen eventuell Kästchen limitiert werden).
- Auch in Duschen gilt ein Mindestabstand von einem Meter.
- Informationen für Badegäste sind an gut sichtbaren Stellen in der Badeanlage auszuhängen, um sie über Mindestabstandsregeln, MNS-Verwendung und Händewaschen zu informieren. (Hintergrund-Info: Solche Plakate werden aktuell von der WK-Fachgruppe produziert und den Kärntner Bäderbetreibern so schnell als möglich zur Verfügung gestellt.)
- Vor Rutschen, sonstigen Attraktionen und Sprungtürmen mit Wartezeiten sind am Boden Abstandsmarkierungen mit einem Abstand von mindestens einem Meter anzubringen. Es soll verhindert werden, dass Personen gedrängt am Aufstieg oder auf den Plattformen stehen.
- In Beckenbädern: Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken befinden dürfen - inklusive Hinweis auf die Abstandsregel von ein bis zwei Metern zwischen den Badenden (Berechnungsgrundlage: sechs Quadratmeter pro Person).
- Zu- und Abgänge sowie die Wegstrecken am Steg und Einstiegsstellen in das Wasser sind freihalten.
- Zwischen den einzelnen Liegen: Ein Abstand mit einer lichten Weite von mindestens einem Meter ist einzuhalten (außer es handelt sich um Personen aus einem gemeinsamen Haushalt) und die Zahl der Liegen entsprechend zu reduzieren.
- Der Kartenvorverkauf soll möglichst über das Internet oder sonstige Vorverkaufsstellen erfolgen, damit nur möglichst wenige Karten vor Ort gekauft werden müssen.

Zusätzlich wurden Auflagen für den Betrieb von Hallenbädern, Warmsprudelbädern (Whirlpool) sowie Saunanlagen und Warmluft- und Dampfbäder veröffentlicht. „Das ist auch für die Hotellerie sehr wichtig: Nun wissen wir, unter welchen Bedingungen die Wellnessanlagen geöffnet werden dürfen“, so Happe. Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- In Saunanlagen sowie Warmluft- und Dampfbädern muss künftig pro Nutzer eine Fläche von zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen - und ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden (außer es handelt sich um Personen aus einem gemeinsamen Haushalt).
- Die Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig in der Kabine befinden dürfen, ist außen anzubringen.
- Von Aufgüssen und Wedeln ist abzusehen, um Tröpfchen und Atem-Aerosole nicht zusätzlich zu verbreiten. Die Badegäste sind darauf hinzuweisen.
- In Whirlpools ist ebenfalls ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.
- Außerdem ist bei sämtlichen Becken und Whirlpools in Innenräumen, bei Saunanlagen, Warmluft- und Dampfbädern auf eine wirksame Lüftung zu achten.
- Zugangsbeschränkung für Hallenbäder: 10 Quadratmeter Liegefläche oder sechs Quadratmeter Wasserfläche pro Person als Bemessungskriterium.

Alle Details finden Sie auch [hier](#).